



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

TDK-Micronas GmbH
Zu Händen Herrn Andreas Ebner
Hans-Bunte-Straße 19
79108 Freiburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: S472S.50501.00238-01
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Frau Ursula Speh
Telefon: 0531 2355-6486
Telefax: 0531 2355-8599
E-Mail: S4-STR@lba.de
Datum: 08. Oktober 2019

Bescheid über die Verlängerung der Zulassung als bekannter Versender, DE/KC/00238-01

Sehr geehrter Herr Ebner,

nach Prüfung Ihres Sicherheitsprogramms in der Fassung vom 08.10.2019 Revision Nr.00, und der Vor-Ort-Prüfung am 08.10.2019 ergeht folgender Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass Ihr Unternehmen TDK-Micronas GmbH mit dem durch Zulassungsbescheid vom 30.05.2012, in Gestalt des Änderungsbescheids vom 14.12.2016, und der Zulassungsnummer **DE/KC/00238-01** als bekannter Versender zugelassenen Betriebsstandort Hans-Bunte-Straße 19, 79108 Freiburg, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen weiterhin erfüllt.
2. Der Zulassungsbescheid vom 30.05.2012, in Gestalt des Änderungsbescheids vom 14.12.2016, wird insofern abgeändert, als dass Ihre Zulassung nunmehr bis zum 07.10.2024 befristet wird.
3. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen teilweisen oder vollständigen Widerrufs.

Begründung

I.
Ihrem Unternehmen wurde mit Bescheid vom 30.05.2012, in Gestalt des Änderungsbescheids vom 14.12.2016, die Zulassung als bekannter Versender für den oben genannten Betriebsstandort erteilt.

Im Rahmen der wiederholenden Validierungsprüfung erfolgte nunmehr die Vor-Ort Prüfung Ihres Betriebsstandortes am 08.10.2019. Grundlage der Prüfung war das Sicherheitsprogramm in der Fassung vom 08.10.2019 Revision Nr.00.

II.

Ein Betriebsstandort wird gemäß § 9a Abs. 2 S. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) in Verbindung mit Ziffer 6.4.1.1 in Verbindung mit Ziffer 6.4.1.2 Buchst. a - c in Verbindung mit Ziffer 6.4.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 als bekannter Versender zugelassen.

Gemäß § 9a Abs. 2 S. 5 LuftSiG hat in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren eine Überprüfung nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Hierbei ist festzustellen, ob die Stelle die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen weiterhin erfüllt.

Die Prüfung Ihres oben genannten Sicherheitsprogramms und die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle am 08.10.2019 ergaben, dass Sie die Anforderungen gemäß § 9a Abs. 2 S. 1 LuftSiG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 weiterhin erfüllen.

Gemäß § 9a Abs. 2 S. 2 LuftSiG in Verbindung mit Nummer 6.4.1.4 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ist die Zulassung der Beteiligten an der sicheren Lieferkette für längstens fünf Jahre gültig. Dementsprechend ergibt sich die unter Ziffer 2 angegebene Befristung Ihrer Zulassung.

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Durch den Widerrufsvorbehalt wird sichergestellt, dass das Luftfahrt-Bundesamt zeitnah auf neue luftsicherheitsrechtliche Gegebenheiten und Anforderungen reagieren kann. Insbesondere aufgrund der zum Teil mehrfach innerhalb eines Jahres erlassenen Vorschriftenänderungen ist der Widerrufsvorbehalt erforderlich, um weiterhin die luftsicherheitsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Nebenbestimmungen aus vorhergehenden Bescheiden bleiben von diesem Schreiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweise

1. Um eine termingerechte Verlängerung Ihrer Zulassung zu gewährleisten, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass mindestens drei Monate vor Ablauf Ihrer Zulassung als bekannter Versender ein Zulassungsantrag beim Luftfahrt-Bundesamt einzureichen ist, soweit Sie beabsichtigen, Ihren Status als bekannter Versender aufrecht zu erhalten. Eine Verlängerung der Zulassung von Amts wegen ohne einen entsprechenden Antrag erfolgt künftig nicht mehr.
2. Im Zulassungsprüfungsverfahren möglicherweise festgestellte Mängel müssen zeitnah und fachgerecht abgestellt werden, um die Prüfung seitens des Luftfahrt-Bundesamtes vor Fristende abschließen zu können und damit Ihre weitere, verzugslose Teilnahme an der sicheren Lieferkette sicher zu stellen.
3. Die Befristung der Zulassung auf fünf Jahre beinhaltet keinen Anspruch darauf, dass dieser Zeitraum in jedem Fall auch ausgeschöpft wird. Bereits die Notwendigkeit der Bearbeitung eines Antrages zur Verlängerung Ihres Status als bekannter Versender bedingt, dass sich der laufende Fünf-Jahreszeitraum unter Umständen verkürzt.
4. Sollten Änderungen, insbesondere in organisatorischer, personeller oder verfahrenstechnischer Hinsicht, in dem o. g. Betriebsstandort eintreten, welche die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen betreffen, sind diese dem Luftfahrt-Bundesamt, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf, mitzuteilen (vgl. hierzu die nach Anlage 6-C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 unterzeichnete Verpflichtungserklärung).

Der Betriebsstandort wird mit folgenden Angaben in der Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette geführt:

| | |
|------------------|----------------------|
| Name | TDK-Micronas GmbH |
| Alternativname | |
| Anschrift | Hans-Bunte-Straße 19 |
| Ort | Freiburg |
| PLZ | 79108 |
| Status | aktiv |
| Registriernummer | DE/KC/00238-01 |
| Ablaufdatum | 07.10.2024 |

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Speh